



VERORDNUNG
der Gemeinde Innerbrasz über die
Regelung der Wassergebühren (Wassergebührenverordnung)

Auf Grundlage des § 15 Abs. 1 Z. 14 iVm § 16 Abs. 3 Z 4 FAG 2001, BGBl. Nr. 3/2001, und des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden, LGBl.Nr. 3/1999, wird verordnet:

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§1
Beiträge und Gebühren

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Wasserversorgungsbeiträge,
- b) Wasserbezugsgebühr,
- c) Löschwassergebühr,
- d) Wasserzählergebühr,
- e) Bauwassergebühr.

2. Abschnitt
Wasserversorgungsbeiträge

§2
Allgemeines

- 1) Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag.
- 2) Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer.
- 3) Miteigentümer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, soweit mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.
- 4) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.
- 5) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz.

§3 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt € 18,40 (zuzügl. der gesetzl. MWSt.)

§4 Wasseranschlussbeitrag

- 1) Für den Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasserversorgung wird ein Wasseranschlussbeitrag erhoben.
- 2) Die Bewertungseinheit beträgt 27 v.H. der Geschossfläche von Gebäuden oder Grundflächen sonstiger Bauwerke und Anlagen.
- 3) Die Geschossfläche eines Gebäudes ist die Summe der Flächen der Geschosse, einschließlich der Außen- und Innenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.
- 4) Nicht zur Geschossfläche zählen die Flächen in Stallgebäuden, soweit es keine bewohnbaren Räume enthält.
- 5) Wenn für ein Gebäude im Verhältnis der Geschossfläche ein Wasserverbrauch zu erwarten ist, der erheblich unter dem Durchschnitt liegt, so ist die Bewertungseinheit entsprechend zu verringern.
- 6) Der Gebührenanspruch entsteht mit der schriftlichen Zustimmung oder der Rechtskraft des Anschlussbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes.

§5 Ergänzungsbeitrag

- 1) Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Wasseranschlussbeitrag eingehoben.
- 2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Wasseranschlussbeitrag, wobei der geleistete Wasseranschlussbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.
- 3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Vollendung des Vorhabens.

§6 Löschwassergebühr

Die Löschwassergebühr wird jenen Eigentümern von Liegenschaften vorgeschrieben, deren Gebäude, Betriebe oder Anlagen von einer privaten Wasserversorgungsanlage mit Trink- und Nutzwasser versorgt werden, und von einem Wasserhauptrohrstrang der Gemeindewasserversorgung, bzw. von einem Überflurhydrantennicht mehr als 100 m entfernt sind. Davon ausgenommen sind die Mitglieder von privaten Wasserversorgungsanlagen, die dauernd Trink- und Nutzwasser in das Versorgungsnetz der Gemeinde einleiten.

§ 7 Wiederaufbau

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

3. Abschnitt Wasserbezugsgebühren

§ 8 Bemessung

- 1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben.
- 2) Der Berechnung der Wasserbezugsgebühren ist - vorbehaltlich der Abs. 3 bis 6 - die Wassermenge zugrunde zu legen. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch pauschaliert. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.
- 3) Private Haushalte können über Antrag einen Wasserzähler einbauen lassen. Die Gebührenbemessung erfolgt in diesem Falle nach dem ermittelten Wasserverbrauch.
- 4) Bei gewerblichen Betrieben sind zur Feststellung der bezogenen Wassermengen zwingend Wasserzähler einzubauen. Ebenso sind bei Mischformen (Kombination Gewerbebetrieb und private Haushalte), sofern die getrennte Erfassung der Wasserbezugsmengen nicht möglich ist, Wasserzähler zur Messung der Wasserbezugsmengen einzubauen.
- 5) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 ist bei der Gebührenberechnung eine Mindestwassermenge von 35 m³/Haushalt u. Jahr, zu veranschlagen.
- 6) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges und wird zum Quartalsende für den jeweiligen Abrechnungszeitraum eingehoben.
- 7) Der Abrechnungszeitraum umfasst jeweils ein Quartal.
- 8) Wird der Wasserverbrauch – wie im Abs. 2 vorgesehen – nicht durch einen Wasserzähler gemessen, werden die Wasserbezugsgebühren wie folgt festgesetzt:
 - a) bei Wohnungen wird ein jährlicher Wasserverbrauch mit pauschal 55 m³ pro Person bemessen, wobei die Personenstandsaufnahme zum 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres Gültigkeit hat;
 - b) bei Ferienhäusern im Sinne des § 14 Abs. 13 RPG. werden die Wasserbezugsgebühren wie folgt pauschliert:

bis zu	45 m ² Nutzfläche – monatlich	9 m ³
von 46 bis	70 m ²	14 m ³
von 71 bis	100 m ²	18 m ³
von 101 bis	150 m ²	23 m ³
von 151 bis	200 m ²	28 m ³ Trink- u. Brauchwasser.
 - c) bei privaten Zimmervermietern wird die Wasserbezugsgebühr in Form eines Pau-

schalbetrages pro Bett eingehoben. Die Pauschalierung erfolgt auf der Grundlage des Belegungsdurchschnittes innerhalb der Gemeinde Innerbraz, jeweils bezogen auf das Vorjahr. (Verhältnis: Jahresnchtigungen zu verfügbaren Betten)

§9

Familienermäßigung

Für Haushalte werden ab dem 3. Kind 50 % und für jedes weitere Kind 100 % der Wasserbezugsgebühren als Familienförderung zurückerstattet. Diese Regelung gilt für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr. Auf Antrag kann die Gemeinde die Familienförderung auch älteren Kindern zuerkennen, wenn für diese die staatliche Familienbeihilfe nachweislich bezogen wird.

Diese Regelung gilt bis zu einem Familieneinkommen von netto S 25.000,--.

§10

Gebührensschuldner

- 1) Die Wasserbezugsgebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes (des Betriebes oder der Anlage) zu entrichten.
- 2) Miteigentümer schulden die Wasserbezugsgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, ausser es besteht ein eigener Wasseranschluss. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.
- 3) Ist das Gebäude (Betrieb, Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer und dgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Gebührensschuld.

§11

Abrechnung

Der Wasserverbrauch wird, sofern nicht die Bestimmungen des § 7 Abs.8 anzuwenden sind, nach jedem Quartal, somit zum 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. durch Ablesen des Wasserzählers festgestellt.

§12

Gebührensatz

Der Gebührensatz für den Wasserbezug beträgt € 0,40 pro m³.
Die Löschwassergebühr beträgt 30 % der Wasserbezugsgebühr, somit € 0,12.

§ 13

Bauwasser

Die auf Baustellen benötigte Wassermenge wird aufgrund des Messergebnisses eines Zählers

verrechnet. Ist kein Zähler installiert, wird das bezogene Bauwasser mit 0,20 m³ je m² Geschossfläche des geplanten Bauwerkes pauschaliert, wobei auf volle m³ aufgerundet wird.

4. Abschnitt Wasserzählergebühren

§14

- 1) Für den Ankauf, die Erneuerung und die Instandhaltung der Wasserzähler wird eine monatliche Bereitstellungsgebühr in Höhe von € 2,50 erhoben. *(inkl. 90% UWiF)
€ 2,27 netto*
- 2) Die Bestimmungen des § 9 und des § 10 Abs. 3 dritter Satz gelten sinngemäß.

5. Abschnitt Sonstige Bestimmungen

§15

Übergangsbestimmungen

Ist nach den bisher geltenden Vorschriften ein Wasseranschlussbeitrag entrichtet worden, so ist der Ergänzungsbeitrag gemäß § 5 Abs. 1 wie folgt zu berechnen:

Für das gesamte Gebäude (Betrieb, Anlage) ist die Gebühr nach den Vorschriften der §§ 3 und 4 zu berechnen und die bisher geleisteten Wasseranschlussbeiträge, wertgesichert nach dem in Vorarlberg allgemein verwendeten Baukostenindex, abzuziehen.

§16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.1.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Gemeinde Innerbraz vom 20.4.1999 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Werner Walsert

angeschlagen am 29.12.2001 abgenommen am 29.01.2002
--